

§ 1 Zweck der Versammlungsordnung

Stand: 01.07.2019

Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung und Durchführung der Kreisversammlung.

§ 2 Einberufung und Anträge

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Kreisversammlung durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und sollen den Mitgliedern schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand möglichst eine Woche vor der Kreisversammlung zugeleitet werden.
- (3) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (4) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden. Die Abänderung darf nicht dazu führen, dass der Sinn des Antrages verfälscht wird. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Versammlungsleiter.
- (5) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Kreisversammlung bekannt zu geben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.

§ 3 Leitung der Kreisversammlung

- (1) Die Leitung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (2) Für die Zeitdauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Kreisversammlung einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt hat.
- (3) Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu. Ehrenverletzende Äußerungen oder sonstige Störungen werden durch den Versammlungsleiter durch Ordnungsruf unterbunden. Ein zwei Mal wiederholter Ordnungsruf führt zum Ausschluss aus der Versammlung. Bei schweren Störungen der Ordnung kann sofort auf Ausschluss erkannt werden.

§ 4 Teilnahme und Diskussion

- (1) Die Namen der Stimmberchtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- (2) Jeder Stimmberchtigte kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter und soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgen.
- (3) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm der Versammlungsleiter nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen. Außerdem kann er die Redezeit allgemein beschränken. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden und kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Diese Redner dürfen unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über den Schluss der Debatte noch ihren Wortbeitrag leisten.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimgenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen.
- (2) Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitestgehenden handelt.
- (3) Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht von zumindest einem Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung bzw. geheime Wahl gefordert wurde.
- (5) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem neben diesem Bewerber auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.
- (6) Die Kassenprüfer und die Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt, es sei denn, es wurde für jede Person ein gesonderter Wahlgang beantragt.
- (7) Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. In allen übrigen Fällen, auch zur Änderung von Anlagen der Satzung, genügt einfache Mehrheit.
- (8) Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre mündliche oder schriftliche Zustimmung gegenüber dem Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklärt haben.
- (9) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen bzw. eine Person als nicht gewählt.

§ 7 Protokollführung

- (1) Über jede Versammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Das Protokoll soll den Verlauf der Kreisversammlung wiedergeben. Es muss enthalten:
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Kreisversammlung
 - die Zahl der Stimmberechtigten
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - die Abstimmungsergebnisse
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
- (3) Das Protokoll soll den Mitgliedern 8 Wochen nach der Kreisversammlung in Form vorliegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.